

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **13/14 (1889)**

Heft 26

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

INHALT: Ueber die bauliche Anlage und innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen. — Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für zwei neue Realschulgebäude in St. Gallen. — Miscellanea: Ueber das Gramophon. Anlage von Wasserwerken am Rhein bei Rheinfelden. Für eine neue Kirche in der St. Leonhardsgemeinde zu Basel. — An unsere Leser. — Vereinsnachrichten. — Stellenvermittlung.

Abonnements-Einladung.

Auf den mit dem 4. Januar 1890 beginnenden VIII. Jahrgang der „Schweizerischen Bauzeitung“ kann bei allen Postämtern der Schweiz, Deutschlands, Oesterreichs und Frankreichs, ferner bei sämtlichen Buchhandlungen, sowie auch bei HH. **Meyer & Zeller in Zürich** und bei dem Unterzeichneten zum Preise von 20 Fr. für die Schweiz und 25 Fr. für das Ausland abonniert werden. Mitglieder des schweiz. Ingenieur- und Architektenvereins oder der Gesellschaft ehemaliger Polytechniker geniessen das Vorrecht des auf 16 Fr. bzw. 18 Fr. (für Auswärtige) ermässigten Abonnementspreises, sofern sie ihre Abonnementserklärung einsenden an den

Zürich, den 28. December 1889.

Herausgeber der Schweizerischen Bauzeitung:

A. Waldner, Ingenieur

32 Brandschenkestrasse (Selnau), Zürich.

Ueber die bauliche Anlage und innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen

hat das preussische Ministerium eine Polizei-Verordnung erlassen, die mit dem 30. November im dortigen Staatsgebiet in Kraft getreten ist. Diese Verordnung ist das Ergebniss von Verhandlungen und Berathungen, deren Anfänge bis auf das Jahr 1881 zurückreichen. Anlass dazu gab eine Eingabe, welche der Ausschuss des Verbandes rheinisch-westfälischer Feuerwehren, kurz nach dem Theaterbrand in Nizza, an den deutschen Reichskanzler gerichtet hatte. Mit der Begutachtung dieser Eingabe wurde die Academie des Bauwesens beauftragt, die alle für die Verminderung der Feuersgefahr in Theatern in Betracht kommenden Gesichtspunkte in einem ausführlichen Bericht erörterte. Bald nach Abgabe dieses Gutachtens zeigte der Brand des Ring-Theaters in Wien, dass auch bei feuersicherer Bauart und im Allgemeinen nicht unzweckmässiger Anlage unheilvolle Katastrophen nicht ausgeschlossen sind. Diese Betrachtungen veranlassten die Academie zur Eingabe eines Nachtrages zu ihrem Gutachten, worin u. A. auch auf die Vorzüge des electrischen Lichtes gegenüber der Gasbeleuchtung hingewiesen, eine Verschärfung der bestehenden polizeilichen Vorschriften empfohlen und im Ferneren der Vorschlag gemacht wurde die ganze Angelegenheit einem besondern Ausschuss, in welchem neben Architekten auch Feuerwehr- und Bühnen-Techniker vertreten sein müssten, zu überweisen. Dies geschah, und nachdem die Ausarbeitungen des Sachverständigen-Ausschusses noch allen Regierungen des preussischen Staates zur Rückäusserung vorgelegt, das reichhaltige Material gesichtet, die Erfahrungen, welche in der Zwischenzeit bei Theaterbränden gemacht, verworthen worden waren, wurde der Entwurf schliesslich noch zwei Privatarchitekten, einem Theaterdirector und zwei Baudirectoren als Sachverständigen von anerkanntem Ruf vorgelegt und dann endgültig in die Form der Polizei-Verordnung gebracht, die nun Rechtskraft erhalten hat.

Es ist diese Verordnung somit jedenfalls eine nach allen Richtungen reiflich erwogene, und da an derselben Sachverständige von Ruf und unbestrittener Competenz mitgewirkt haben, so darf sie eine über die Grenzen des preussischen Staates hinausgehende Beachtung beanspruchen.

Die nicht weniger als 87 Paragraphen umfassende Verordnung verbreitet sich auch noch auf Circus-Anlagen und öffentliche Versammlungsräume, und zwar beziehen sich

die gegebenen Vorschriften in ihrer ersten Abtheilung auf Neu- und Umbauten und in ihrem zweiten Theil auf bestehende Anlagen. Ein dritter Theil enthält allgemeine Bestimmungen.

Es kann hier selbstverständlich nicht die Rede davon sein, auf die Verordnung in allen ihren Einzelheiten einzutreten, dies würde bei der grossen Ausdehnung derselben viel zu weit führen. Wir können uns hievon um so eher dispensiren, als die Verordnung im Buchhandel erschienen ist^{*)}. Dagegen wollen wir im Nachfolgenden versuchen, die leitenden Gesichtspunkte, welche bei der Aufstellung der bezüglichlichen Bestimmungen massgebend waren, unseren Lesern vorzuführen und uns hiebei vornehmlich an dasjenige halten, was am meisten Interesse bietet, nämlich die Theater-Bauten.

In den Vorschriften für Neu- und Umbauten werden grosse und kleine Theater getrennt behandelt.

Als *grosse* Theater gelten solche, die auf Sitz- und Stehplätzen mehr als 800 Zuschauer aufnehmen können. Diese Gebäude müssen in ihrer Hauptfront, welche die Hauptein- und Ausgänge enthält, an einer öffentlichen, durchgehenden Strasse liegen. Wird das Theater zwischen nachbarlichen Brandmauern aufgeführt, so sind auf beiden Seiten des Zuschauerhauses offene Höfe von mindestens 6 m Breite anzulegen und mittelst offener Durchfahrten mit der Strasse zu verbinden. Die Mauern sind aus Stein, der Dachstuhl aus Eisen und die Fussböden aus unzerbrenlichem Material herzustellen. Hölzerne Fussböden sind nur dann statthalt, wenn sie dichtschliessend auf unverbrennlicher Unterlage ruhen. Corridore und Treppenträume sind von Aussen zu beleuchten. Freitragende Treppen sind verboten; im Uebrigen sind die Anforderungen hinsichtlich der Treppen nicht übermässig. Unter gewissen Vorsichtsmassregeln ist die Anlage von Wohn- und Geschäftsräumen sogar im Innern des Theaters gestattet, dagegen dürfen Magazinräume nicht mit den für den Verkehr im Bühnenhause erforderlichen Gängen und Treppen in Verbindung stehen. Ueber dem Parkett dürfen höchstens 4 Ränge, deren Minimalhöhe 2,5 m beträgt, angelegt werden. Die Breite der Sitze muss mindestens 50 cm und der Abstand der Reihen von einander darf nicht weniger als 80 cm betragen; für Stehplätze sollen nicht mehr als 3 Personen auf 1 m² gerechnet werden. — Für das Parkett und die Ränge sollen ununterbrochen um den Zuschauerraum gehenden Corridore ohne Stufen und von mindestens 3 m Breite herumlaufen. Für jeden Rang sind zwei besondere Treppen

^{*)} Verlag von Ernst und Korn in Berlin, Preis 1 Mark.